



Gemeindeamt Forchach
Bezirk Reutte / Tirol

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchach vom

21. November 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Forchach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 170.- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 340.- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 495.- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 710.- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 995.- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.280.- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.560.- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Deinath
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: *20.11.19*

Abgenommen am: